

R u n d s c h r e i b e n
an alle Zahnbehandler/innen in Niederösterreich

Betr.: Kieferregulierungen für Kinder und Jugendliche – allgemeine Informationen

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Sehr geehrte Frau Doktorin!
Sehr geehrte Frau Zahnärztin!
Sehr geehrter Herr Doktor!
Sehr geehrter Herr Zahnarzt!

Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2015 ist der Gesamtvertrag Kieferorthopädie (KFO-GV) in Kraft getreten. Dadurch ist es ab diesem Zeitpunkt möglich, kieferorthopädische Behandlungen bei erhebliche Zahn- oder Kieferfehlstellungen (IOTN 4 und 5) bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Sachleistung anzubieten. In der Folge möchten wir Sie über die wesentlichsten Neuerungen informieren. Sofern personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Die neuen Leistungen im Überblick:

Bei den wesentlichen neuen kieferorthopädischen Sachleistungen handelt es sich um die interzeptive kieferorthopädische Behandlung (auch frühkindliche Behandlung genannt) und die kieferorthopädische Hauptbehandlung (KFO-Hauptbehandlung). Daneben gibt es ab 1. Juli 2015 noch weitere neue Leistungen; im Konkreten sind das die KFO-Beratung und die IOTN-Feststellung.

Die KFO-Hauptbehandlung und die IOTN-Feststellung sind grundsätzlich Kieferorthopäden vorbehalten. Dazu wurden in Niederösterreich 36 neue Planstellen geschaffen, welche erfreulicherweise alle zum 1. Juli 2015 besetzt werden konnten. Der Wahlbereich wird unter Punkt 3. erläutert.

Die KFO-Beratung und die interzeptive kieferorthopädische Behandlung stehen für alle Zahnbehandler offen. Demnach können diese Leistungen von allen Zahnbehandlern, welche einen bestehenden allgemeinen Kassenvertrag haben, mit der Kasse abgerechnet werden.

Zur besseren Übersicht finden Sie die einzelnen Leistungen samt derzeit gültigen Tarifen (gültig per 1. Juli 2015) dargestellt nach Leistungspositionen und Leistungserbringern in nachstehender Tabelle:

kieferorthopädische Leistung	Leistungserbringer und Tarif	
	Vertragszahnbehandler	Vertragskieferorthopäde
KFO- Beratung (1x pro Anspruchsberechtigten)	16,90 €	-
IOTN – Feststellung (max. 2x pro Anspruchsberechtigten)	-	50,00 €
Interzeptive kieferorthopädische Behandlung: bei IOTN-Grad 4 oder 5 und Vorliegen bestimmter Indikationen; Behandlungsbeginn in der Regel vor dem 10. Lebensjahr; inkl. 1 Reparatur	854,00 €	854,00 €
KFO-Hauptbehandlung: (festsitzende KFO) bei ITON-Grad 4 oder 5; Behandlungsbeginn vor Vollendung des 18. Lebensjahres; inkl. 2 Reparaturen	-	4.550,00 € 1. Teilbetrag: 2.047,50 € 2. Teilbetrag: 1.137,50 € 3. Teilbetrag: 1.365,00 €
zusätzliche Reparatur, wenn erforderlich	60,00 €	60,00 €

Besonders Wissenswertes zu den einzelnen Leistungen:

• **KFO-Beratung:**

- neue Vertragsleistung für alle Vertragszahnbehandler (nicht für Vertragskieferorthopäden)
- frühestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem die vier oberen und die vier unteren Schneidezähne zur Gänze durchgebrochen sind
- umfasst insbesondere eine Ersteinschätzung über die Notwendigkeit, Art und Dauer der KFO-Behandlung, Informationen über den Ablauf einer KFO-Behandlung etc.
- pro Anspruchsberechtigten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur einmal verrechenbar (danach Sperre im e-card-System)

- **IOTN-Feststellung:**

- neue Vertragsleistung für alle Vertragskieferorthopäden
- für Anspruchsberechtigte ab der Vollendung des 12. Lebensjahres längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres höchstens zweimal verrechenbar
- die zweite Feststellung kann frühestens ein Jahr nach der ersten erfolgen (Sperrung im e-card-System für ein Jahr)
- nicht verrechenbar, wenn IOTN 1 und 2 vorliegt oder wenn im Anschluss eine Privatleistung erfolgt
- wird IOTN 4 und 5 festgestellt, ist die Feststellung Bestandteil der KFO-Hauptbehandlung
- im Tarif inkludiert ist auch ein Panoramaröntgen, wenn kein aktuelles zur Verfügung steht

- **Interzeptive kieferorthopädische Behandlung:**

- neue Vertragsleistung für alle Vertragszahnbehandler und Vertragskieferorthopäden
- Vorbewilligung erforderlich bei Vertragszahnbehandlern
- ist eine frühe Korrektur von Fehlstellungen und soll eine möglichst normale Weiterentwicklung des Gebisses ermöglichen
- neben IOTN 4 oder 5 sind bestimmte definierte Indikationen erforderlich
- der Behandlungsbeginn soll in der Regel vor Vollendung des 10. Lebensjahres liegen
- zwischen dem Abschluss einer interzeptiven kieferorthopädischen Behandlung und einer allfälligen KFO-Hauptbehandlung muss mindestens ein Jahr Behandlungsunterbrechung liegen
- mit dem einmaligen Pauschaltarif ist die gesamte Behandlung unabhängig von deren Dauer abgegolten; im Tarif ist eine Reparatur inkludiert
- Zu- und Aufzahlungsverbot

- **KFO-Hauptbehandlung:**

- neue Vertragsleistung für Vertragskieferorthopäden (Wahlbereich siehe Punkt 3.)
- keine Vorbewilligung erforderlich
- erfolgt in der späten Phase des Wechselgebisses, der Behandlungsbeginn muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen
- zwischen dem Abschluss einer interzeptiven kieferorthopädischen Behandlung und einer allfälligen KFO-Hauptbehandlung muss mindestens ein Jahr Behandlungsunterbrechung liegen
- IOTN 4 oder 5 liegt vor

- Therapie mit Metallbrackets, Bändern, Bogenfolgen und Gummizügen → wird auf Patientenwunsch ein kieferorthopädischer Apparat unter rein kosmetischen Aspekten erstellt (z. B. Keramikbrackets, zahnfarbene Bögen etc.) gilt die gesamte Leistung als Privatleistung
- mit dem Tarif sind zwei Reparaturen, alle Serviceleistungen und die allfällige einmalige Verwendung von Non-Compliance-Geräten abgegolten
- Zu- und Aufzahlungsverbot

2. Qualitätskriterien und Qualitätssicherungssystem:

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung wurden sowohl Struktur- als auch Ergebnisqualitätskriterien vorgesehen.

So haben die Vertragskieferorthopäden entsprechende Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen zu erfüllen und es ist eine Messung des Behandlungserfolges festgelegt. Dazu wurde im KFO-GV die Durchführung einer gemeinsamen Qualitätssicherung vereinbart, wobei insbesondere die richtige IOTN-Einstufung bzw. richtige Indikationsstellung und die normierte Behandlungsqualität beurteilt werden.

Bei Fehldiagnosen bzw. Abweichungen eines bestimmten Ausmaßes ist im Vertragsbereich ein dreistufiger Sanktionsmechanismus vorgesehen (amikales Gespräch, Nachschulung, Feststellung einer wiederholten nicht unerheblichen oder schwerwiegenden Vertragsverletzung).

Im Wahlbereich wird die Erbringung einer Kostenerstattung ebenfalls vom konkreten Behandlungserfolg abhängig gemacht (nähere Details dazu siehe unter 3.).

3. Wahlbereich und Kostenerstattung

Für alle der oben genannten neuen Sachleistungen wird grundsätzlich Kostenerstattung geleistet. Dies gilt auch für Reparaturen im Rahmen einer interzeptiven kieferorthopädischen Behandlung und einer KFO-Hauptbehandlung, deren Ursache in der Sphäre des Anspruchsberechtigten liegt, sofern sie nicht im Leistungsumfang der Hauptleistung enthalten sind.

Für die Kostenerstattung gelten die allgemeinen Grundsätze (Vorlage einer saldierten Honorarnote, Erstattung in Höhe von 80 % des Tarifs, den ein Vertragserbringer für die entsprechende Leistung erhalten hätte etc.), wobei folgende wesentliche Abweichungen zu beachten sind:

Wesentlich ist insbesondere, dass ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Leistung eines Wahlkieferorthopäden bzw. eines Inhabers eines allgemeinen Vertrages, welcher als Wahlkieferorthopäde auftritt (infolge: Wahlbehandler genannt) nur unter der Voraussetzung besteht, dass die für Kieferregulierungen zu erbringenden Honorare einschließlich deren Veränderungen vom Anbieter auf Dauer im Internet veröffentlicht werden und ein Gesamtvertrag über Richttarife gemäß § 343c ASVG besteht.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag des Patienten, wobei das dafür vorgesehene Formular zu verwenden ist. Im Zusammenhang mit der derzeit auf der Homepage der NÖGKK (www.noegkk.at) bzw. der Landes Zahnärztekammer für NÖ (noe.zahnaerztekammer.at – Rubrik KFO) zum Download zur Verfügung stehenden bzw. in den Service-Centern der NÖGKK aufliegenden Vorlage ist darauf hinzuweisen, dass deren Inhalte noch einer endgültigen Abstimmung zwischen der Landes Zahnärztekammer für Niederösterreich und der NÖGKK bedürfen.

Im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für eine interzeptive kieferorthopädische Behandlung ist vor allem Folgendes zu beachten:

Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass

- die Behandlung aufgrund einer plausiblen Erfolgsannahme von der Kasse genehmigt wurde,
- der Abschluss der Behandlung der Kasse nachgewiesen wurde* sowie
- nach Abschluss der Behandlung die saldierte Honorarnote der Kasse übergeben wurde.

* Die Behandlung gilt als beendet, wenn die in der Behandlungsplanung getroffenen Erfolgsannahmen eingetreten sind, außer der Erfolg ist aus zahnmedizinischer Sicht trotz zweckmäßiger Behandlung und zumutbarer Mitwirkung des Patienten nicht möglich.

Im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für eine KFO-Hauptbehandlung gilt insbesondere:

Der Wahlbehandler hat jedenfalls die für Vertragspartner vorgesehenen Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Als Ausbildungsvoraussetzungen gelten:

- Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie oder
- Fachzahnarzt für KFO oder
- dreijährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO oder
- Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder European Board of Orthodontists (EBO) oder
- entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (zB. MSc) oder
- Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK) oder
- gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw Ausland

Darüber hinaus ist ein Erfahrungsnachweis durch 20 Multibracket-Behandlungsfälle erforderlich, die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden und bei denen eine Verbesserung durch die Behandlung von durchschnittlich mindestens 70 %, bezogen auf alle diese Fälle, bewirkt wurde. Diese Fälle müssen eigenverantwortlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein.

Die Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen müssen zu Beginn der Behandlung vorliegen, auch wenn sie erst später nachgewiesen werden.

Die zur Überprüfung der Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen notwendigen Nachweise sind direkt an das **Zahnambulatorium der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse in 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3, z. H. Herrn DDr. Schmuth** postalisch zu übermitteln.

Der Nachweis der genannten Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen ist auch für eine allfällige Kostenerstattung im Falle einer IOTN-Feststellung notwendig.

Wird/wurde die KFO-Hauptbehandlung von einem berechtigten Wahlbehandler erbracht, bestehen für die Kostenerstattung zwei Auszahlungsvarianten:

Variante 1: Kostenerstattung in drei Teilbeträgen

Die Auszahlung der Kostenerstattung kann aliquot in drei Teilbeträgen erfolgen (45 % zu Behandlungsbeginn, 25 % nach Ablauf des ersten Behandlungsjahres und die restlichen 30 % nach Abschluss der Behandlung).

Voraussetzung dafür ist, dass eine Vorabgenehmigung durch die Kasse vorliegt. Diese erfolgt aufgrund einer plausiblen Erfolgsannahme unter Vorlage des Behandlungsplanes samt IOTN-Feststellung.

Liegt eine solche Vorabgenehmigung vor und werden saldierte Honorarnoten über die erbrachten Leistungen vorgelegt, werden die ersten beiden Teilbeträge von der Kasse erstattet. Der dritte Teilbetrag wird bei Nachweis des Behandlungsabschlusses und Vorlage einer saldierten Honorarnote ausbezahlt. Der Abschluss der Behandlung liegt vor, wenn eine Verbesserung des Ausgangszustandes von zumindest 70 % nach PAR-Index erreicht wird, außer der Erfolg ist aus zahnmedizinischer Sicht trotz zweckmäßiger Behandlung und zumutbarer Mitwirkung des Patienten nicht möglich. Für den Abschluss der Behandlung muss zudem eine geeignete Retentionsmaßnahme gesetzt worden sein.

Variante 2: Kostenerstattung nach Abschluss der Behandlung

Ohne eine Vorabgenehmigung wird die Kostenerstattung erst nach Abschluss der Behandlung geleistet. Der Abschluss der kieferorthopädischen Hauptbehandlung und somit der entsprechende Erfolg (siehe oben Variante 1) ist der Kasse nachzuweisen.

Weiters ist zu beachten, dass keine Kostenerstattung erfolgt, wenn auf Wunsch des Anspruchsberechtigten ein kieferorthopädischer Apparat unter ausschließlich kosmetischen Aspekten erstellt (z. B. Keramikbrackets, zahnfarbene Bögen) wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, wie bisher einen Kostenzuschuss für Leistungen gemäß § 153 ASVG in Höhe von 80 % des Kassenanteils für die abnehmbare KFO zu beantragen.

4. Wechsel in die neue Leistung ab 1. Juli 2015

Ab 1. Juli 2015 ist für bereits begonnene Leistungen ein Wechsel in die neue Leistung möglich, wenn die Anspruchsberechtigten die Anspruchsvoraussetzungen für die Sachleistung (IOTN-Grad, Alter) im Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen.

Der Vertragskieferorthopäde hat diesfalls die Möglichkeit, den Anspruchsberechtigten in die neue Leistung überzuführen. Im Falle der Behandlung durch einen berechtigten Wahlbehandler kann Kostenerstattung für die neue Sachleistung für die restliche Behandlungsdauer beantragt werden.

5. Non-Compliance des Anspruchsberechtigten:

Der Anspruchsberechtigte hat durch sein Verhalten das Erreichen des Behandlungszieles zu unterstützen. Im Rahmen der Mitwirkung hat er insbesondere für eine ausreichende Mundhygiene zu sorgen, die vereinbarten Behandlungstermine einzuhalten, die Therapieempfehlungen und Therapiemaßnahmen zu befolgen und mit den Behandlungsgeräten sorgfältig umzugehen.

Werden diese Mitwirkungspflichten trotz Aufklärung verletzt, kann die Kasse den Abbruch der Behandlung verlangen, sofern der Anspruchsberechtigte vorher schriftlich auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde.

Im Vertragsbereich wird in diesem Zusammenhang ein Warnsystem eingerichtet, im Zuge dessen die Kasse mit der zweiten durch den Vertragskieferorthopäden ausgesprochenen und dokumentierten Verwarnung über das e-card-System informiert wird.

6. Fälle, in den IOTN 4 oder 5 nicht vorliegt:

Fälle, in denen ein IOTN-Grad von 4 oder 5 nicht gegeben ist, sind unverändert nach den bisher geltenden Regelungen abzuwickeln. Es ist weiterhin ein entsprechender Antrag an die Kasse zu stellen.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen seitens der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse unter der Telefonnummer 05 0899 folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Fragen zum Stellenplan und zum Einzelvertrag:	Frau Mag. Ludwan (DW 3216)
Fragen zum Gesamtvertrag:	Herr Mag. Hümer (DW 3307)
Fragen zur Abrechnung:	Herr GL Hauptmann (DW 3361)
Fragen zur Bewilligung und zur Kostenerstattung:	Frau GL Blendow (DW 3371)
Fragen zahnmedizinischen Inhalts:	Herr CHZA Prim. DDr. Schuster (DW 6653) oder Herr DDr. Schmuth (DW 1862)

Seitens der Landes Zahnärztekammer für Niederösterreich stehen Ihnen folgende Ansprechpartner unter der Telefonnummer 050511 zur Verfügung:

Fragen zu allg. Kassenangelegenheiten	MR Dr. Hans Kellner, MDSch (DW 3100)
Fragen zu kieferorthopädischen Angelegenheiten	DDr. Thomas Felkai (DW 3108)
Fragen zu rechtlichen Angelegenheiten	Mag. Markus Kriegler (DW 3102)

Abschließend dürfen wir noch anmerken, dass alle Vertragskieferorthopäden in den nächsten Wochen detailliertere Informationen zur konkreten Abwicklung (Zeitpunkt und Art der Übermittlung der Modelle etc.) erhalten werden.

Wir hoffen, Ihnen hiermit einen ersten Überblick über die Neuerungen im Bereich der Kieferregulierungen für Kinder und Jugendliche verschafft zu haben und halten Sie über zukünftige Änderungen auf dem Laufenden. Abschließend ersuchen wir Sie um Kenntnisnahme sowie entsprechende Information Ihrer Patienten.

Mit freundlichen Grüßen

Landes Zahnärztekammer für Niederösterreich:

Der Präsident:

MR DDr. Hannes Gruber, e.h.

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse:

Der Generaldirektor:
Mag. Jan Pazourek, e.h.

Der Obmann:
KR Gerhard Hutter, e.h.